

**Schuttbriefbedingungen der DA Deutsche
Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft**

VCD PLUS-Schuttbrief (A + C + D)

VCD KOMPLETT-Schuttbrief (A + B + C + D)

A Personen- und Fahrrad-Schuttbrief
B Fahrzeugschuttbrief
C Allgemeine Vertragsbestimmungen
D Begriffsdefinitionen

Sehr geehrte DA Direkt-Kundin, sehr geehrter DA Direkt-Kunde!

Gemeinsam mit unserem Partner, der VCD Umwelt & Verkehr Service GmbH, haben wir in der nachfolgenden Information die für Ihren Schuttbriefvertrag wesentlichen Inhalte zusammengefasst. Bitte lesen Sie deshalb die Teile A, B, C, D sorgfältig durch. Die gesetzlich vorgesehene Verbraucherinformation ist in den Antragsunterlagen, im Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen enthalten

Ihre DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft

Schriftliche Schadenmeldung - z.B. Rechnungen - bitte direkt an:

VCD Umwelt & Verkehr Service GmbH
Postfach 17 01 60
53027 Bonn

Inhaltsübersicht A

VCD PLUS Schuttbrief

- § 1 Krankheit und Unfall
 - 1.1 Übernachtungsservice
 - 1.2 Krankenbesuch
 - 1.3 Rückholung von Kindern
 - 1.4 Hilfe im Todesfall
 - 1.5 Vermittlung ärztlicher Betreuung
 - 1.6 Arzneimittelversand
 - 1.7 Reiserückrufservice
 - 1.5 Fahrrad-Rücktransport
- § 2 Reiseabbruch bei Auslandsreisen
 - 2.1 Rückreise-Service
 - 2.2 Hilfe bei Insolvenz des Reiseveranstalters
- § 3 Fahrradausfall
 - 3.1 Weiter- und Rückfahrt-Service
 - 3.2 Übernachtungs-Service
 - 3.3 Leihfahrrad-Service
 - 3.4 Soforthilfe am Schadenort
 - 3.5 Fahrradtransportservice
 - 3.6 Fahrradunterstellung
 - 3.7 Fahrradverzollung und -Verschrottung (nur Ausland)
 - 3.8 Hilfe bei Fahrradreparatur
- § 4 Verlust von Wertgegenständen
 - 4.1 Soforthilfe bei Zahlungsmittelverlust (nur Ausland)
 - 4.2 Dokumenten-Service (nur Ausland)
 - 4.3 Schlüssel-Service
- § 5 Notfall zu Hause
 - 5.1 Handwerker-Service
 - 5.2 Haushüter-Service
- § 6 Andere Notlagen

Leistungen des VCD Plus-Schuttbriefs A

Wenn ein Schadenereignis eintritt, erbringt der Versicherer die nachfolgenden Leistungen als Service oder als Ersatz für vom Versicherungsnehmer aufgewandte Kosten.

Alle Leistungen stehen in gleicher Weise auch dem in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partner und deren minderjährigen Kindern zu (siehe § 9).

§ 1 Krankheit und Unfall

Erkrankt der Versicherungsnehmer auf einer Reise oder erleidet er auf einer Reise einen Unfall, erbringt der Versicherer folgende Leistungen:

1.1 Übernachtungsservice und Krankenrücktransport

Muss der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person auf einer Reise infolge Erkrankung oder Unfall an seinen ständigen Wohnsitz zurück transportiert werden, sorgt der Versicherer für die Durchführung des Rücktransportes und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Die Leistung des Versicherers erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem trägt der Versicherer die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je 100 EUR pro versicherter Person, und insgesamt nicht mehr als 600 EUR pro Tag.

1.2 Krankenbesuch

Muss sich der Versicherungsnehmer länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, organisiert der Versicherer den Besuch einer ihm nahestehenden Person. Zusätzlich trägt er die Fahrt- und Übernachtungskosten für den Besucher bis zu 500 EUR je Schadenfall.

1.3 Rückholung von Kindern

1.3.1 Können minderjährige Kinder infolge Erkrankung ihrer Begleitperson – auch im Todesfall – nicht mehr betreut werden, sorgt der Versicherer für die Abholung und Rückfahrt der Kinder zu ihrem Wohnsitz durch eine Begleitperson.

1.3.2 Dies gilt auch, wenn die Kinder selbst erkranken und infolge der Weiterreise des Versicherungsnehmers nicht mehr betreut werden können.

1.3.3 Der Versicherer übernimmt die hierdurch entstehenden Fahrtkosten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten, jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 EUR.

1.4 Hilfe im Todesfall

Stirbt der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder

für die Überführung in die Bundesrepublik Deutschland und trägt die hierdurch jeweils entstehenden Kosten.

1.5 Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkrankt der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland, informiert der Versicherer ihn auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt des Versicherungsnehmers und dem diesen behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

1.6 Arzneimittelversand

Ist der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an seinem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuelle notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden dem Versicherungsnehmer erstattet.

1.7 Reiserückrufservice

Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines nahen Verwandten des Versicherungsnehmers oder infolge einer erheblichen Schädigung seines Vermögens dessen Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen vom Versicherer in die Wege geleitet und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

1.8 Fahrrad-Rücktransport

Kann der Versicherungsnehmer infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung - oder im Todesfall - sein Fahrrad nicht mehr zurückfahren und steht auch kein anderer Mitreisender hierfür zur Verfügung, sorgt der Versicherer für die Abholung des Fahrrades an den ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers.

§ 2 Reiseabbruch bei Auslandsreisen

2.1 Rückreise-Service

Ist dem Versicherungsnehmer die planmäßige Beendigung einer Auslandsreise nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, weil ein Mitreisender oder ein naher Verwandter schwer erkrankt oder gestorben ist, oder

weil eine erhebliche Schädigung des Vermögens des Versicherungsnehmers eingetreten ist, oder weil am Zielort Krieg, innere Unruhen oder Erdbeben ausgebrochen sind, sorgt der Versicherer für die Rückreise. Zusätzlich übernimmt er die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.500 EUR je Schadenfall und Person.

2.2 Hilfe bei Insolvenz des Reiseveranstalters

Kann der Versicherungsnehmer die Rückreise aus dem Ausland nicht planmäßig antreten, weil der Reiseveranstalter zahlungsunfähig geworden ist, informiert der Versicherer über andere Möglichkeiten der Rückkehr. Zusätzlich stellt er soweit erforderlich, ein zinsloses Darlehen für die Kosten der Rückreise zur Verfügung.

§ 3 Fahrradausfall

Kann der Versicherungsnehmer die Reise infolge einer Panne oder eines Unfalles des von ihm genutzten Fahrrades nicht fortsetzen, oder wird es gestohlen, erbringt der Versicherer folgende Leistungen:

3.1 Weiter- und Rückfahrt-Service

Der Versicherer organisiert die Weiterfahrt des Versicherungsnehmers an seinen ständigen Wohnsitz im Inland oder zum Zielort und die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort. Er übernimmt hierbei entstehende Kosten für:

- die Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort (jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 10.1);
- die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers;
- die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll. Diese Kosten erstattet er bei einfacher Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewartungskosten, jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 EUR.

3.2 Übernachtungs-Service

Der Versicherer hilft auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernimmt die Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrrad wiederhergestellt werden konnte oder wieder-

raufgefunden wurde. Nimmt der Versicherungsnehmer den Weiter- und Rückfahrt-Service in Anspruch, übernimmt der Versicherer Übernachtungskosten nur für eine Nacht. Er erstattet höchstens 100 EUR je Übernachtung und versicherter Person.

3.3 Leihfahrrad-Service

Der Versicherer hilft auf Wunsch bei der Beschaffung eines Leihfahrrads und übernimmt die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Fahrrads bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft; bei Leihfahrrädern bis maximal 50 EUR insgesamt. Nimmt der Versicherungsnehmer Weiter- und Rückfahrt-Service oder den Übernachtungs-Service in Anspruch, werden keine Leihfahrrad-Service-Kosten übernommen.

3.4 Soforthilfe am Schadenort

3.4.1 Pannen- und Unfallhilfe

Der Versicherer wird bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug behilflich und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf 100 EUR.

3.4.2 Bergen

Ist das Fahrrad von der Straße abgekommen, sorgt der Versicherer für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten, die jedoch den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewandt werden muss, nicht übersteigen dürfen.

3.4.3 Abtransport

Kann das Fahrrad an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgt der Versicherer für den Abtransport des Fahrrades einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt 150 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges entstandene Kosten angerechnet.

3.5 Fahrradtransport-Service

Kann das Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewandt werden muss, sorgt der Versicherer für den Transport des Fahrrades zu einer Werkstatt an einen anderen Ort. Er übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an

den ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Inland.

3.6 Fahrradunterstellung

3.6.1 Muss das Fahrrad bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt untergestellt werden, ist der Versicherer hierbei behilflich und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

3.6.2 Diese Leistung erbringt er auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl im Ausland wiederaufgefunden wird und bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.

3.7 Fahrradverzollung und -Verschrottung (nur Ausland)

Muss das Fahrrad im Ausland verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Durchführung der Verzollung. Zusätzlich trägt er die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrrads erforderlich, übernimmt er die hierdurch entstehenden Kosten.

3.8 Hilfe bei der Fahrradreparatur

Muss das Fahrrad in einer Werkstatt repariert werden, hilft der Versicherer bei der Suche nach einer Werkstatt. Für die Leistungen der Werkstatt übernimmt er keine Haftung. Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrrads an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt er für den schnellstmöglichen Versand und übernimmt alle entstehenden Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile selbst.

§ 4 Verlust von Wertgegenständen

4.1 Soforthilfe bei Zahlungsmittelverlust (nur Ausland)

Gerät der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellt der Versicherer den Kontakt zur Hausbank des Versicherungsnehmers her. Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, kann der Versicherungsnehmer ein zinsloses Darlehen bis zu 1.500 EUR je Schadenfall in Anspruch nehmen.

4.2 Dokumenten-Service (nur Ausland)

Gerät auf einer Reise im Ausland ein für diese benötigtes Dokument in Verlust, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die hier-

bei anfallenden Gebühren. Bei einem Verlust einer Scheck- oder Kreditkarte des Versicherungsnehmers informiert er auf Wunsch unverzüglich die Bank bzw. das Kreditkartenunternehmen.

4.3 Schlüssel-Service

Hat der Versicherungsnehmer auf einer Reise die Schlüssel für sein Haus oder seine Wohnung an seinem ständigen Wohnsitz im Inland verloren, hilft der Versicherer bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln.

§ 5 Notfall zu Hause

5.1 Handwerker-Service

Wird während einer Reise das Haus oder die Wohnung am Inlandswohnsitz des Versicherungsnehmers durch unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Brand, Wasser, Einbruch, Vandalismus) erheblich beschädigt, vermittelt der Versicherer auf Anfrage Handwerkerfirmen oder Dienstleistungsunternehmen und organisiert deren Einsatz für Soforthilfemaßnahmen. Die Kosten dieser Firmen zahlt er nicht; für deren Leistungen übernimmt er keine Haftung.

5.2 Haushüter-Service

Kann die vom Versicherungsnehmer beauftragte Person, die das Haus oder die Wohnung am ständigen Wohnsitz im Inland während der Abwesenheit des Versicherungsnehmers betreuen soll, ihren Dienst unerwartet nicht antreten oder fortsetzen, vermittelt der Versicherer auf Anfrage einen Haushüter. Die Kosten des Haushüters zahlt er nicht; für seine Leistungen übernimmt er keine Haftung.

§ 6 Andere Notlagen

Gerät der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den anderen Bestimmungen nicht geregelt ist, zu deren Beseitigung jedoch Hilfe notwendig wird, um erheblichen Nachteil für seine Gesundheit oder sein Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 300 EUR je Schadenfall übernommen.

Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die vom Versicherungsnehmer abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

Inhaltsübersicht B

VCD Komplett-Schutzbrief

- § 7 Stellung eines Ersatzfahrers bei Krankheit und Unfall
- § 8 Fahrzeugausfall
 - 8.1 Weiter- und Rückfahrt-Service
 - 8.2 Übernachtung bei Fahrzeugausfall
 - 8.3 Mietwagen-Service
 - 8.4 Soforthilfe am Schadenort
 - 8.5 Autoschlüssel-Service
 - 8.6 Fahrzeugtransport-Service
 - 8.7 Fahrzeugunterstellung
 - 8.8 Fahrzeugverzollung und –Verschrottung (nur Ausland)
 - 8.9 Hilfe bei der Fahrzeugreparatur

Leistungen des VCD Komplett-Schutzbrieft (zusätzlich zu den Leistungen des Teil A)

§ 7 Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

Kann auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug dieses infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder Verletzung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgt der Versicherer für die Abholung des Fahrzeuges zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

Veranlasst der Versicherungsnehmer die Abholung selbst, erhält er als Kostenersatz bis zu 0,30 EUR je Kilometer zwischen seinem Wohnsitz und dem Schadenort.

Außerdem werden in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten erstattet, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je 100 EUR pro Person, und insgesamt nicht mehr als 600 EUR pro Tag.

§ 8 Fahrzeugausfall

Fällt das vom Versicherungsnehmer benutzte nichtöffentliche Verkehrsmittel (Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder mit mehr als 50 ccm Hubraum) infolge einer Panne oder eines Unfalles aus, oder wird es gestohlen, erbringt der Versicherer folgende Leistungen:

8.1 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit und kann es weder am Schadentag noch am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden, oder wurde es gestohlen, werden Kosten erstattet:

- für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort (jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 10.1);
- für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht in der in Satz 1 angegebenen Zeit wieder fahrbereit gemacht werden kann;
- die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten, jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 EUR.

8.2 Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß § 8.1 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wieder aufgefunden wurde. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 100 EUR je Übernachtung und Person, jedoch insgesamt nicht mehr als 600 EUR pro Tag.

8.3 Mietwagen bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden anstelle der Leistungen nach § 8.1 oder § 8.2 die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage zu maximal 50 EUR je Tag erstattet. Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers bis zu 350 EUR unabhängig von der Anzahl der Tage übernommen.

8.4 Soforthilfe am Schadenort

8.4.1 Pannen- und Unfallhilfe

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, sorgt der Versicherer für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf 100 EUR.

8.4.2 Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, sorgt der Versicherer für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

8.4.3 Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag hierfür beläuft sich auf 150 EUR; hierauf werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannehilfsfahrzeuges angerechnet.

8.5 Autoschlüssel-Service

Hat der Versicherungsnehmer die Schlüssel für das versicherte Fahrzeug verloren, hilft der Versicherer bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernimmt die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel. Die Kosten der Ersatzschlüssel selbst übernimmt er nicht.

8.6 Fahrzeugtransport-Service

8.6.1 Kann das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgt der Versicherer für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt an einen anderen Ort. Er übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an den ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Inland.

8.6.2 Liegt der Schadenort in Deutschland, sorgt der Versicherer dafür, dass der Versicherungsnehmer und seine Mitreisenden möglichst zusammen mit dem Fahrzeug zu seinem Wohnsitz gebracht werden (Pick-up-Service).

8.7 Fahrzeugunterstellung

8.7.1 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall
Muss das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

8.7.2 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugdiebstahl und Wiederauffinden

Muss das versicherte Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

8.8 Fahrzeugverzollung und -Verschrottung (nur Ausland)

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung und trägt die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

8.9 Hilfe bei der Fahrzeugreparatur

8.9.1 Hilfe bei der Werkstattsuche

Muss das Fahrzeug in einer Werkstatt repariert werden, hilft der Versicherer bei der Suche nach einer Werkstatt. Für die Leistung der Werkstatt übernimmt er keine Haftung.

8.9.2 Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, dass der Versicherungsnehmer diese auf schnellstmöglichem Wege erhält und übernimmt alle entstehenden Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile selbst.

Inhaltsübersicht C

Allgemeine Vertragsbestimmungen

- § 9 Versicherte Personen
- § 10 Örtlicher Geltungsbereich
- § 11 Ausschlüsse
- § 12 Pflichten nach Schadeneintritt
- § 13 Abschluss, Dauer und Beendigung des Versicherungsvertrages
- § 14 Beginn des Versicherungsschutzes
- § 15 Beiträge, Fälligkeit, Verzug
- § 16 Beitragsanpassung
- § 17 Bedingungsanpassung
- § 18 Kündigung nach Schadenfall
- § 19 Verjährung
- § 20 Anschriftenänderung
- § 21 Klagefrist
- § 22 Zuständige Gerichte
- § 23 Verpflichtungen Dritter

Allgemeine Vertragsbestimmungen C

§ 9 Versicherte Personen

Versicherbar sind Personen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und

- bei Benutzung des versicherten Fahrzeuges für die berechtigten Fahrer und Insassen,
- bei sonstigen Reisen für den ehelichen oder im Versicherungs-Schein oder -Nachtrag genannten nichtehelichen Lebenspartner und die im gemeinsamen Haushalt lebenden und dort polizeilich gemeldeten minderjährigen Kinder der versicherten oder mitversicherten Personen.

§ 10 Örtlicher Geltungsbereich

1. Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in Europa, den außereuropäischen Gebieten der Europäischen Union und den Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

2. Versicherungsschutz für die personenbezogenen Leistungen gemäß Teil A §§ 1, 2, 4, 5 und 6 gilt darüber hinaus für Reisen bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 6 Wochen weltweit für die in § 9 genannten Personen.

§ 11 Ausschlüsse

1. Der Versicherer leistet nicht, wenn das Ereignis

- 1.1 durch Krieg, innere Unruhen, Anordnungen staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde.

Der Versicherer hilft jedoch, soweit möglich, wenn der Versicherungsnehmer von einem dieser Ereignisse überrascht worden ist, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten;

- 1.2 vom Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt wurde. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnisses zu kürzen; die Beweislast für das Nichtbestehen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer;
- 1.3 durch eine Erkrankung, die innerhalb sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist, oder durch eine Schwangerschaft verursacht wurde.

2. Außerdem leistet der Versicherer nicht, wenn der Versicherungsnehmer

- 2.1 bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges/Fahrrads nicht berechtigt war. Er leistet jedoch für diejenigen Personen, die hiervon ohne Verschulden keine Kenntnis hatten;
- 2.2 mit dem Fahrzeug/Fahrrad bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen hat;
- 2.3 bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug/Fahrrad zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet hat;
- 2.4 wenn der Schadenort weniger als 50 Kilometer Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt liegt. Der Versicherer leistet jedoch in den Fällen der Pannen- und Unfallhilfe (§ 3 Ziffer 4.1, § 8 Ziffer 4.1), des Bergens (§ 3 Ziffer 4.2, § 8 Ziffer 4.2), des Abschleppens/Abtransportes (§ 3 Ziffer 4.3, § 8 Ziffer 4.3) und der Fahrzeug-/Fahrradverzollung und -Verschrottung (§ 3 Ziffer 7, § 8 Ziffer 8).

§ 12 Pflichten nach Schadeneintritt

1. Nach dem Eintritt eines Schadenfalles hat der Versicherungsnehmer

- 1.1 den Schaden unverzüglich anzuzeigen;
- 1.2 sich mit dem Versicherer darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen er erbringt. Der Versicherer unterhält einen Notdienst, der »rund um die Uhr« besetzt ist;

- 1.3 den Schaden so gering wie möglich zu halten und die Weisungen des Versicherers zu beachten;
- 1.4 jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden; sofern dies für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich ist. Andernfalls wird die Leistung nicht fällig.
- 1.5 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Abweichend hiervon ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Pflicht weder für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Pflicht arglistig verletzt hat.

3. Hat der Versicherungsnehmer aufgrund der Leistungen des Versicherers Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

4. Hat der Versicherungsnehmer aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann er insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

5. Geldbeträge, die der Versicherer für den Versicherungsnehmer verauslagt oder ihm nur als Darlehen gegeben hat, muss er unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an den Versicherer zurückzahlen.

§ 13 Abschluss, Dauer und Beendigung des Versicherungsvertrages

- 1. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

- 2. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.
- 3. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 4. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass der erweiterte Versicherungsschutz gemäß Teil B mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
- 5. Das Versicherungsverhältnis endet hinsichtlich der betroffenen versicherten Person mit der Verlegung des ständigen Wohnsitzes aus Deutschland, es sei denn, es wird aufgrund einer anderweitigen Vereinbarung fortgesetzt.

§ 14 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der erste Beitrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist, insgesamt also innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung gezahlt wurde.

§ 15 Beiträge, Fälligkeit, Verzug

Die Beiträge sind, wenn keine kürzere Versicherungsdauer vereinbart wurde, Jahresbeiträge und zuzüglich der jeweiligen Versicherungsteuer im Voraus zu zahlen.

Der erste oder einmalige Beitrag ist zu zahlen, sobald dem Versicherungsnehmer der Schutzbrief sowie eine Zahlungsaufforderung zugehen.

Wird der Beitrag nicht spätestens binnen vier Wochen bezahlt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Bei einem Rücktritt kann der Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Folgebeiträge sind für jeweils ein Versicherungsjahr am 1. des Monats zu zahlen, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt.

Wird ein Folgebeitrag nicht spätestens zu diesem Termin bezahlt, kann der Versicherer dem Versiche-

rungsnehmer schriftlich auf seine Kosten eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Dabei weist er auf die Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, hin.

Tritt nach Ablauf der Frist ein Schadenfall ein und ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages, der geschuldeten Zinsen oder Kosten noch in Verzug, braucht der Versicherer nicht zu leisten.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Frist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer auch den Vertrag fristlos kündigen. Der Versicherer kann diese Kündigung auch bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist derart verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, falls der Versicherungsnehmer dann noch mit der Zahlung in Verzug ist.

Holt der Versicherungsnehmer die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder dem Ablauf der Zahlungsfrist nach, fällt die Wirkung der Kündigung fort und der Vertrag bleibt bestehen. Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der Zahlungsfrist eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§ 16 Beitragsanpassung

Erhöht der Versicherer für neue Verträge die Tarifbeiträge, kann er den Beitrag für diesen Vertrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrages anheben.

Vermindert er für neue Verträge die Tarifbeiträge, braucht der Versicherungsnehmer auch für diesen Vertrag von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an nur noch den neuen Tarifbeitrag zu zahlen.

Erhöht sich der Beitrag, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung der Prämie zugehen.

§ 17 Bedingungsanpassung

1. Der Versicherer ist berechtigt,
 - bei neuen oder geänderten Rechtsvorschriften, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,
 - bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleis-

tungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden,

- im Fall der Unwirksamkeit von Bedingungen sowie
 - zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördliche Beanstandung einzelne Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Bedingungen sollen dem ersetzten Bedingungswerk rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.
2. Die geänderten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer in Textform bekanntgegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe in Textform widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Zur Fristwahrung ist die Absendung ausreichend. Bei fristgerechtem Widerspruch laufen die Verträge mit den ursprünglichen Bedingungen weiter.
 3. Zur Beseitigung von Auslegungszweifeln kann der Versicherer den Wortlaut von Bedingungen ändern, wenn diese Anpassung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und den objektiven Willen sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigt. Das Verfahren nach Ziffer 2 ist zu beachten.

§ 18 Kündigung nach Schadenfall

Nach Eintritt eines Schadenfalles kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherer bzw. dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, endet der Vertrag mit sofortiger Wirkung. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden soll. Spätester Zeitpunkt ist der Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

Kündigt der Versicherer, endet der Vertrag einen Monat, nachdem die Kündigung dem Versicherungsnehmer zugegangen ist. In diesem Fall hat der Versicherer nur Anspruch auf denjenigen Teil des Beitrages, der bis zur Wirksamkeit der Kündigung abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

§ 19 Verjährung

Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

Hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch bei dem Versicherer angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 20 Anschriftenänderung

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Änderung seiner Anschrift nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte ihm bekannte Anschrift. Diese Erklärung wird dann zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie dem Versicherungsnehmer ohne Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

§ 21 Klagefrist

-entfällt-

§ 22 Zuständige Gerichte

Wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer aus diesem Vertrag verklagen sollte, kann dies am Sitz des für den Versicherer zuständigen Gerichts erfolgen. Weiterhin kommt für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung auch das örtlich zuständige Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Frage.

§ 23 Verpflichtungen Dritter

Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

Soweit der Versicherungsnehmer aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kann, steht es ihm frei, welchem Versicherer er den Schadenfall meldet. Meldet er dem Versicherer den Schaden, wird dieser im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

Begriffsdefinitionen D

Fahrzeuge

sind Personenkraftwagen, Campingfahrzeuge, Krafträder, sowie mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- und Bootsanhänger.

Nahe Verwandte

sind Eltern, Kinder, Enkel, Geschwister, Großeltern, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

Panne

ist z.B. jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden.

Reise

ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen.

Ausland

ist der Geltungsbereich gem. § 10 ohne die Bundesrepublik Deutschland.

Ständiger Wohnsitz

ist der Ort in Deutschland, an dem der Versicherungsnehmer polizeilich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

Unfall

ist ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis, durch das unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erlitten wird.

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

Bei Fahrzeugausfall (§ 8)/Fahrradausfall (§ 3) versteht der Versicherer unter »Unfall« jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug/Fahrrad einwirkt.